

IV. Fremdsprachen

Fach:	GeR:
<u>Lateinisch</u>	(-----)
<u>Englisch</u>	(B2/C1)

Für die modernen Fremdsprachen schließt das Zeugnis bei mindestens ausreichenden Leistungen in den zentralen Abschlussprüfungen Kompetenzen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) ein. 1)

Der Nachweis über Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß §34 Abs.3 und 4 im Fach Englisch wurde erbracht.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinum gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 26. Oktober 1979 in der jeweils geltenden Fassung ein.

V. Bemerkungen

- keine -

VI. Frau Carolina A-Musterfrau

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Bielefeld, den 22. Juni 2012

Vorsitzende/r des zentralen Abiturausschusses

Siegel

Schulleiter/in

Jahrgangsstufenleiter/in

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen dieses Zeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Weiterbildungskolleg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. (Westfalen-Kolleg Bielefeld, Brückenstr. 72 , 33607 Bielefeld)

1) Sind für eine Sprache zwei Referenzniveaus ausgewiesen, ist das niedrige in vollem Umfang, das höhere in Anteilen erreicht.
2) Nichtzutreffendes ist gestrichen.

WESTFALEN-KOLLEG BIELEFELD

Staatliches Weiterbildungskolleg des Landes Nordrhein-Westfalen

Bildungsgang Kolleg

ZEUGNIS

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau Carolina A-Musterfrau

geboren am 20. April 1982 in Vaihingen an der Enz

hat nach dem Besuch des Weiterbildungskollegs - Bildungsgang Kolleg -

die Abiturprüfung abgelegt.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung über die Neugestaltung des Kollegs (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979)

Vereinbarung über die Abiturprüfung der neugestalteten gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Vereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973)

Vereinbarungen über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschlüsse der Kultusministerkonferenz)

Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (BASS 19 - 11 Nr. 1.1).

I. Leistungen in der Qualifikationsphase

(Leistungsfächer werden mit "LF" gekennzeichnet. Grundkursfächer bleiben ohne besondere Kennzeichnung. Die Bewertungen von Grundkursen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.)

Fach	Bewertung ¹⁾ Punktzahlen der einzelnen Kurse in einfacher Wertung			
	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Sprachlich - literarisch - künstlerisches Aufgabenfeld				
Deutsch	12	11	14	14
Englisch	14	13	13	13
Lateinisch LF	11	10	08	10
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld				
Geschichte/SW	13	14	15	--
Soziologie LF	13	11	12	11
Philosophie	13	--	--	--
Volkswirtschaftsl.	13	13	--	--
Mathematisch - naturwissenschaftlich - technisches Aufgabenfeld				
Mathematik	07	07	07	07
Biologie	11	11	11	11

1) Für die Umsetzung von Noten in Punkte gilt:

	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend		
Noten	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6		
Punkte	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00		

(Punktzahlen werden stets zweistellig angegeben.)

II.1 Leistungen in der Abiturprüfung

Prüfungsfach	Prüfungsergebnis in einfacher Wertung	
	schriftlich	mündlich
1. LF Lateinisch	10	--
2. LF Soziologie	14	--
3. Englisch	12	--
4. Biologie	--	07

II.2 Besondere Lernleistung ¹⁾

- entfällt -

Ergebnis
in einfacher Wertung:

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus 22 Grundkursen in einfacher Wertung:

257

mindestens 110,
höchstens 330 Punkte

Punktsumme aus 6 Leistungskursen in zweifacher Wertung und aus den beiden Leistungskursen des Abschluss-Semesters in

151

mindestens 70,
höchstens 210 Punkte

Punktsumme aus den Prüfungen in: vierfacher / dreifacher ¹⁾ Wertung²⁾ und den Kursen der Prüfungsfächer im Abschluss-Semester in einfacher Wertung sowie dem Ergebnis der besonderen Lernleistung in vierfacher Wertung:

217

mindestens 100,
höchstens 300 Punkte

Gesamtpunktzahl:

625

mindestens 280,
höchstens 840 Punkte

Durchschnittsnote:

1,9

Eins , Neun³⁾

1) Nichtzutreffendes ist gestrichen

2) Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sind hierbei im Verhältnis 2 : 1 gewichtet

3) Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben